Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

7. Jahrgang	Berlin, den 7. November 1940	Blatt 26

Inhalt: Abschluß des Preisausschreibens betr. Gerät für Minensuchen und Minenräumen vom 7. 2. 1940. S. 477. — Anerkennung der Dienstgrade der Polizeioffiziere bei Ableistung von Übungen in der Wehrmacht usw. S. 477. — Offizierergänzungs-Bestimmungen Teil A. Änderung der Ziffer 35. S. 478. — Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges Teil B. S. 479. — Beförderungen von Offizieren z. D. während des Krieges. S. 479. — Mitteilung von Entscheidungen über Nichteignung von SA.- bzw. NSKK.-Führern zum O.A. bzw. Streichung als O.A. an Oberste SA.- bzw. NSKK.-Führung. S. 479. — Urlaub nach Böhmen und Mähren. S. 479. — Zustandsberichte. S. 479. — Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen. S. 479. — Aufstellung einer Stammtafel durch jede Einheit (auch Ersatz- und Lehr-Einheit). S. 481. — Zurückstellungen aus häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen. S. 482. — Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studenten des Feld- und Ersatzheeres. S. 482. — Beurlaubung von Fachkräften der Zuckerindustrie. S. 482. — Zapfenstreich für Urlauber »bis auf weiteres«, Kraftfahrer usw. S. 483. — Teilnahme von Wehrmachtgeistlichen und Standortpfarrern i. N. an Beerdigungen von Personen, die auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils erschossen sind. S. 483. — Reichskleiderkarte und Uniformbezugschein. S. 483. — Uniform und Wehrsold der Kriegsverwaltungsreferendare. S. 484. — Hülsenfänger für 2 cm Flak 30. S. 484. — Einführung des Auflagers für M. G. Laf. 34. S. 484. — Einführung des Flakvisiers 40. S. 485. — 28 mm Platzpatrone für s. Pz. B. 41. S. 485. — Einführung Satz Leckdichtungen für Sturmboote. S. 486. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 485. — Fernschreibbetrieb (H. Dv. 421/3e). S. 485. — Verwendung von FF-Kabel neuer Fertigung und Fehler im Hartgummi-Steckerkörper des FF-Kabels. S. 486. — Atemschlauch für Sd. Kfz. S. 486. — Heilfürsorge für Luftschutzdienstpflichtige der Sicherheits- und Hilfsdienst-Abteilungen (mot) im Operationsgebiet. S. 486. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 486. — Vorratskasten für Pz. B. S. 486. — Aufstellung von Ersatzverpflegungsmagazinen (EVM.). S. 487. — Neue Unterrichtsfilme und Glasbildreihen. S. 487. — Wiederzulassung von Firmen. S. 488. — Aufhebung einer Warnung. S. 488. — Warnung vor Firmen. S. 488. — Ausschließung von Firmen. S. 488. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N. S. 489. — Abgabe von Anlagenheften. S. 490. — Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften. S. 490. — Umwandlung einer Geheim-Vorschrift in eine N. f. D.-Vorschrift. S. 491. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 491. — Suchanzeige. 492. — Erinnerungsmedaillen an den 13. 3. 38. S. 491.

1104. Abschluß des Preisausschreibens betr. Gerät für Minensuchen und Minenräumen vom 7. 2. 1940.

Es erhalten

den I. Preis in Höhe von 3 000 *RM*
Professor Rogowsky, Technische Hochschule Aachen, und
Major Förger, in einem Pionier-Ersatz-Bataillon,
zu gleichen Teilen,

den II. Preis in Höhe von 2 000 *RM*
Major Schiche, Kommandeur eines Pionier-Bataillons, und
SS-Sturmbannführer Dammering, Kommandeur eines SS-Pionier-Bataillons,
zu gleichen Teilen,

den III. Preis in Höhe von 500 *RM*
Hauptmann Dr. Gerloff, in einem Pionier-Lehr-Bataillon.

Ich spreche den Preisträgern meine besondere Anerkennung und meinen Dank aus.

Berlin, den 17. 10. 1940.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Generalfeldmarschall

Die zuständigen Zahlstellen sind durch Gen St d H/Gen Qu (IV a) unmittelbar zur Zahlung angewiesen.

O. K. H., 19. 10. 40
— 4547/40 g Pi 1 —
Gen St d H/Gen d Pi u Fest b Ob d H.

1105. Anerkennung der Dienstgrade der Polizeioffiziere bei Ableistung von Übungen in der Wehrmacht usw.

Für die Anerkennung der Dienstgrade der Polizeioffiziere bei Ableistung von Übungen in der Wehrmacht usw. gelten mit sofortiger Wirkung folgende Richtlinien:

1. Jede Einstufung mit einem militärischen Dienstgrad hat zur Voraussetzung, daß eine dienstgradmäßige Verwendungsmöglichkeit des Eingestuften gewährleistet ist.

2. Bei Polizeioffizieren im Dienstgrad eines Leutnants und Oberleutnants wird diese Voraussetzung einer dienstgradmäßigen Verwendungsmöglichkeit grundsätzlich als erfüllt betrachtet, daher werden sie künftig mit ihrem erreichten Polizeidienstgrad, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen militärischen Dienstgrad in die Wehrmacht übernommen.

3. Bei Polizeioffizieren vom Hauptmann an aufwärts kann diese Voraussetzung nur als erfüllt betrachtet werden, falls sie Offiziere (d. B.) mit entsprechenden Dienstgraden sind und somit ihre dienstgradmäßige Einsatzfähigkeit auf Grund militärischer Übungen erlangt haben.

   Bei Polizeioffizieren vom Hauptmann an aufwärts muß daher an dem bisherigen Verfahren der Einstufung festgehalten werden.

   Zunächst Einberufung zum aktiven Wehrdienst mit dem letzten militärischen Dienstgrad (jedoch mindestens als Oberleutnant),

   sobald die Eignung während einer militärischen Übung nachgewiesen ist, Anstellung mit einem der Eignung entsprechenden höheren militärischen Dienstgrad bei den Offizieren (d. B.) oder Stellung z. V. der Wehrmacht.

   Für die Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn sind weiterhin die bisherigen Bestimmungen der Wehrmachtteile maßgebend.

O. K. W., 24. 5. 40
21 geh.
1952/40 g W Z (II).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

1. Leutnante und Oberleutnante der Ordnungspolizei (Schutzpolizei des Reichs, der Gemeinden und der Gendarmerie) sind künftig mit ihrem erreichten Polizeidienstgrad ohne Rücksicht auf ihren bisherigen militärischen Dienstgrad zum aktiven Wehrdienst einzuberufen. Bei diesen Polizeioffizieren wird die Voraussetzung einer dienstgradmäßigen Verwendungsmöglichkeit grundsätzlich als erfüllt betrachtet. Sie sind nach 2monatiger Bewährung für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. des neuen Heeres mit dem in der Polizei erreichten Dienstgrad durch die Feldtruppenteile vorzuschlagen (Muster Offz. Erg. Best., Anl. 2). Die betr. Wehrbezirkskommandos bringen den in Frage kommenden Feldtruppenteilen diese Verfügung zur Kenntnis. Einberufung zur Verwendung bei Truppenteilen oder Dienststellen des Ersatzheeres hat nicht zu erfolgen.

2. Leutnante (d. B.) des neuen Heeres, die den Dienstgrad eines Polizeioberleutnants innehaben oder erhalten, sind listenmäßig durch die Wehrbezirkskommandos auf dem Dienstwege zur Beförderung zum Oberleutnant d. B. vorzuschlagen.

   Muster: Spalte 1: lfd. Nr.,
   » 2: Name und Vorname,
   » 3: Dienstgrad im Heer,
   » 4: Geburtsdatum,
   » 5: Wehrbezirkskommando,
   » 6: Friedenstruppenteil,
   » 7: Dienstgrad in der Polizei,
   » 8: Bemerkungen.

3. Polizeioffiziere vom Hauptmann einschl. aufwärts, die Offiziere d. B. des neuen Heeres bereits sind, können ohne Rücksicht auf ihr RDA zur Beförderung zum entsprechenden militärischen Dienstgrad — jedoch höchstens zum Major (d. B.) — vorgeschlagen werden, wenn sie die dienstliche Eignung durch Ableisten aktiven Wehrdienstes im Feld- oder Ersatzheer (im Frieden Beförderungsübung) erbracht haben.

4. Polizeioffiziere vom Hauptmann einschl. aufwärts, die noch nicht in das Offizierkorps d. B. des neuen Heeres übernommen sind, sind mit dem letzten militärischen Dienstgrad einzuberufen, mindestens jedoch mit dem Dienstgrad eines Oberleutnants. Anstellung als Offizier (d. B.) nach 2monatiger Bewährung (im Feld- oder Ersatzheer) mit dem der Eignung entsprechenden militärischen Dienstgrad, jedoch höchstens mit dem erreichten Polizeidienstgrad. Major (d. B.) ist der höchste für sie erreichbare militärische Dienstgrad.

5. Die Erklärung gemäß Anlage 3 der Offz. Erg. Best., Teil A, ist nicht zu fordern.

6. Auf Polizeioffiziere, die einen höheren militärischen Dienstgrad als Major besitzen, finden bei Ableisten aktiven Wehrdienstes die für Offiziere z. V. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

7. Uniformierte Beamte (Inspektoren, Meister und Wachtmeister) (Sammelbegriff) werden nur im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in das Offizierkorps d. B. des Heeres übernommen.

8. Die Verfügung »Ob. d. H. Genst d H/4. Abt (II) Nr. 2260/35 g PA Nr. 0765/35 P 4 (IVb) vom 20. 12. 1935« tritt außer Kraft.

O. K. H., 28. 10. 40
2750/40 — Ag P 1/Abt. 6 (II/I).

1106. Offizierergänzungs-Bestimmungen Teil A. Änderung der Ziffer 35.

Der Text der Ziffer 35 ist zu streichen und handschriftlich folgender neuer Wortlaut einzusetzen:

Zurückstellungen während der Lehrgänge:

Ergibt sich, daß ein Lehrgangsteilnehmer nach Charakter, Anlagen, Leistungen und Führung den zu stellenden Anforderungen in keiner Weise genügt, so kann der vorzeitige Rücktritt zum Feldtruppenteil durch den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens auf Antrag der Offizier-Anwärter-Lehrgänge verfügt werden.

Etwaige Anträge sind unter Beifügung einer Beurteilung durch den Kommandeur der Offizier-Anwärter-Lehrgänge und einer Abschrift der anläßlich der Kommandierung zum Offizier-Anwärter-Lehrgang durch den Truppenteil aufgestellten Beurteilung über die Waffenschulen der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens vorzulegen.

In der Beurteilung ist zum Ausdruck zu bringen, ob erneute Kommandierung zu einem späteren Lehrgang nach weiterer Bewährung beim Feldtruppenteil empfohlen wird.

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens leitet die Beurteilungen im Falle des verfügten Rücktritts weiter an das Heerespersonalamt.

Die Offizier-Anwärter-Lehrgänge übersenden eine Ausfertigung der Beurteilungen der Lehrgangsteilnehmer, deren Rücktritt der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens verfügt hat, dem Truppenteil.

O. K. H., 29. 10. 40
— 6822/40 — P A 1/Ag 7.

1107. Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges Teil B

— Ob d H Nr. 1000/40 PA 1 (Gr. I) vom 30. 1. 1940. —

Mit Rücksicht auf die durch die Einstellung der Feindseligkeiten in Frankreich geänderte Lage kommt als Voraussetzung für den Vorschlag zur Beförderung zum San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.) und Offz. (W) die jeweils in Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 16 bzw. bei Offz. (W) in Ziffer 12 der Offz. Erg. Best., Teil B, geforderte 2. Feldbewährung in Fortfall.

Ebenso sind in Ziffer 5 d der Offz. Erg. Best., Teil B I, II und III die Worte »Angehörige des Feldheeres, die sich infolge einer im Felde erlittenen Verwundung oder Krankheit beim Ersatzheer befinden« durch die Worte

»Sanitätsoffizier-Anwärter im Ersatzheer«,

»Veterinäroffizier-Anwärter im Ersatzheer« und

»Ingenieuroffizier-Anwärter im Ersatzheer«

zu ersetzen und in Anlage 4 der Offz. Erg. Best., Teil B, die Worte

»und erneuter Feldbewährung von mindestens 2 Monaten«,

»erneuter Feldbewährung von mindestens 2 Monaten« bzw.

»dann Feldbewährung von mindestens 2 Monaten«,

zu streichen.

Die Änderung der Offz. Erg. Best., Teil B, ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H., 29. 10. 40
— 5111/40 — P 3 (III).

1108. Beförderungen von Offizieren z. D. während des Krieges.

In Abänderung der Verfügung O. K. H.
Nr. 7050/39 PA (1)
Nr. 8050/39 PA (3) II
vom 10. 11. 39 — bekanntgegeben in H. M. 1939 S. 349 Nr. 800 und aufgenommen in Beiheft I S. 7 zu H. Dv. 75 (betr. Abschn. 9 Nr. 73 und 74) — entfällt die bisherige Bestimmung, nach der gleichzeitig mit einer Beförderung Offiziere z. D. bei den Ergänzungsoffizieren des Heeres zunächst für die Kriegsdauer wieder angestellt werden.

Unter II. Offiziere z. D., Ziffer 1, vorstehend genannter Verfügung ist der 2. Absatz zu streichen.

Als 2. Absatz ist neu einzufügen:

»Eine Berechtigung auf Wiederanstellung kann aus der Beförderung nicht hergeleitet werden; das z. D.-Verhältnis wird nicht berührt.«

O. K. H., 4. 11. 40
— 5200/40 — P 3 (II).

1109. Mitteilung von Entscheidungen über Nichteignung von SA.- bzw. NSKK.-Führern zum O. A. bzw. Streichung als O. A. an Oberste SA.- bzw. NSKK.-Führung.

Eine Abschrift der gemäß O. K. H. AHA/I a (VI) Nr. 1716/40 — PA — vom 29. 1. 1940, betr.: Förderung der SA.- und NSKK.-Führer im Heere, an die zuständigen Gauleitungen zu übersendenden Mitteilung über Nichteignung von SA.- bzw. NSKK.-Führern zum Offizier-Anwärter bzw. Streichung als O. A. ist in Zukunft an die Oberste SA.-Führung, München 33, bzw. an die Korpsführung des NSKK., München 33, unmittelbar zu übersenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 40
— 5700/40 — Stab/I d.

1110. Urlaub nach Böhmen und Mähren.

Das Urlaubsverbot nach dem Protektorat Böhmen und Mähren (H. M. 1939 S. 175 Nr. 365) besteht weiterhin. Gemäß Verfügung H. M. 1939 S. 262 Nr. 609 können Heeresangehörige, die in Böhmen und Mähren beheimatet sind oder deren Eltern, Geschwister oder Kinder dort ständigen Wohnsitz haben, nach Böhmen und Mähren beurlaubt werden.

O. K. H., 21. 10. 40
— 4440/40 — Att Abt I Pers.

1111. Zustandsberichte.

— O. K. H. Gen St d H/Org Abt (I) Nr. 891/39 geh. v. 24. 10. 1939 —

Beginnend mit November 1940 ist in den Zustandsberichten auf den Ausbildungsstand und die Ausbildungsmöglichkeiten der Divisionen besonders einzugehen und der Grad der Verwendungsfähigkeit anzugeben.

O. K. H., 19. 10. 40
— 2466/40 — Gen St d H/Org Abt/Ausb Abt (I).

1112. Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen.

— O. K. W. Chef d. Trsp. W. F. Abt. Az. 43 z 18/1 (I B) Nr. 3320/40 vom 4. 5. 1940 (Neudruck vom 6. 8. 1940) —

A. Allgemeines.

1. Für die Versendung von Nachschub aller Art an die in Dänemark und Norwegen eingesetzten Verbände der Wehrmachtteile gelten die Bestimmungen des »Merkblattes für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut

mit der Eisenbahn« (Verfügung O. K. W. Der Chef des Trsp.-Wesens Az. 43 z 20 (I B) Nr. 6541. 39 vom 30. 12. 39).

2. Stückgut-Sendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen dürfen also nur mit Tarnanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle) gemäß Abschn. IV Ziffer 1 und 4 des o. a. Merkblattes versendet werden. Es liegt Veranlassung vor, außerdem auf die genaue Beachtung der Ziffern 4 und 10 dieser Verfügung hinzuweisen.

3. Ganze Nachschubzüge werden nach Teil III, Ziffer 3a des Merkblattes behandelt und auf Wehrmachtfahrschein abgefertigt.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

B. Für Dänemark.

4. Zur Weiterleitung der Nachschubsendungen für Dänemark sind eingesetzt:

Die Weiterleitungsstelle 31 in Warnemünde

für alle Sendungen an die in Seeland, Laaland und Falster eingesetzten Verbände,

die Weiterleitungsstelle 2 in Flensburg-Weiche

für alle übrigen Verbände in Dänemark.

Rückfragen sind gegebenenfalls gem. Teil IV, Ziffer 1 Abs. 2 des Merkblattes an In 8 zu richten.

5. Stückgutsendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen sind grundsätzlich nur auf deutsche Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Wehrmachtfahrscheine) gem. Teil IV Ziffer 2 des Merkblattes und nur an die nach Ziffer 4 zuständige Weiterleitungsstelle zu versenden.

Die Weiterleitungsstelle gibt die Sendungen nach Feststellung des Ausladebahnhofes bis zu diesem auf internationalem Frachtbrief bzw. Wehrmachtfahrschein mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. neu auf.

6. Die Benachrichtigung der Empfänger vom Eintreffen der Sendungen auf den Zielbahnhöfen erfolgt durch die eingesetzten Transportdienststellen. Sämtliche Sendungen sind außerdem durch die Weiterleitungsstellen umgehend der Trsp. Kdtr. Kopenhagen bzw. der Außenstelle Aarhus vorzumelden. Vormeldungen aller Transporte (Truppen und Nachschub) für den Bezirk der Außenstelle Aarhus (Jütland und Fünen) sind durch die Trsp. Kdtrn. nur an die Außenstelle Aarhus, nicht aber auch an Trsp. Kdtr. Kopenhagen zu geben, soweit nicht bei einzelnen Trsp. Bewegungen Trsp. Kdtr. Kopenhagen als geschäftsführend bestimmt ist.

7. Für Sendungen aus Dänemark an Heimatdienststellen (Abschub) sind internationale Frachtbriefe auszustellen und die Sendungen unmittelbar bis zum Zielbahnhof abzufertigen (also nicht über Weiterleitungsstelle!).

C. Für Norwegen.

8. Anmeldung.

Alle Nachschubtransporte nach Norwegen (ganze Züge, Einzelwagenladungen und Stückgut) sind von den absendenden Heimatdienststellen vor Inmarschsetzung ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Leitweg in jedem Fall durch die vorgeschriebene Transportanmeldung für Wehrmachtgut für Transporte über See (Seetransportvorschrift, Seite 86 und 87, Anlage 4 und 5) dem O. K. W. Heimatstab Nord in 4facher Ausfertigung anzumelden.

9. Abrufverfahren.

a) Alle Nachschubtransporte nach Norwegen in ganzen Zügen, Zugteilen oder Einzelwagen (außer Stückgut) sind grundsätzlich von den absendenden Trsp. Kdtrn. spätestens 48 Stunden vor Transportbereitschaft fernschriftlich mit Befehlsmuster »Nivea« dem O. K. W., Heimatstab Nord, T. O. Berlin zum Abruf anzubieten. Heimatstab Nord ruft nach Prüfung der Transportmöglichkeit den Transport ab. Der dabei durch Heimatstab Nord vorgeschriebene Transportweg ist unbedingt einzuhalten. Rechtzeitige Abfahrt ist wegen der schwierigen Anschlüsse sicherzustellen. Der Laderaum jedes Wagens muß voll ausgenutzt werden. Evtl. Begleiter gehen nur bis zur letzten deutschen oder dänischen Station mit.

b) Für Norwegen bestimmtes Stückgut geht grundsätzlich ohne Abruf an Weiterleitungsstelle 1 Stettin (siehe 10b).

10. Transportweg.

Für diese Nachschubtransporte werden durch Heimatstab Nord folgende Wege befohlen:

a) Geschlossene Transporte mit Zielbestimmung für norwegische Häfen der Westküste von Stavanger einschl. nach Nörden werden nach Noerresundby-Hafen zum Ausl. Kom. 22 befohlen, der für Weiterbearbeitung und Vormeldung im Einvernehmen mit Heimatstab Nord und K. M. D. Aalborg Sorge trägt.

b) Nachschubtransporte (ganze Züge, Wagenladungen und Einzelnachschubsendungen einschl. Stückgut) nach den nicht unter a aufgeführten Orten Norwegens gehen nach Stettin zur Weiterleitungsstelle 1, die ab 1. 11. 40 von Noerresundby-Hafen nach Stettin verlegt wird. Weiterleitungsstelle 1 sorgt im Einvernehmen mit Trsp. Kdtr. Stettin, K. M. D. Stettin und Heimatstab Nord für Bereitstellung des Schiffsraumes, für zeitgerechte Zuführung zum Schiff und Vormeldung an Trsp. Kdtr. Oslo.

c) In Ausnahmefällen gehen Nachschubsendungen für Norwegen ohne Umladung über Saßnitz–Trelleborg oder Warnemünde–Gjedser–Helsingör–Helsingborg oder Pattburg–Fredericia–Helsingör–Helsingborg. Für die Durchführung dieser Transporte sind eingesetzt T. O. Stockholm, B. O. 180 Saßnitz, B. O. 132 Trelleborg und die Dienststellen der Trsp. Kdtr. Kopenhagen.

d) In allen Fällen wird der Transportweg vom O. K. W., Heimatstab Nord (T. O.) im Zuge des Abrufverfahrens ausdrücklich befohlen.

11. Weiterleitung in Norwegen.

Die in Oslo eingesetzte Weiterleitungsstelle 21 leitet die ihr von der Weiterleitungsstelle 1 oder unmittelbar über Schweden zugehenden Sendungen nach Weisung des T. O. beim W. B. Norwegen oder der Trsp. Kdtr. Oslo zum Zielort weiter. Soweit dafür Bahntransporte in Frage kommen, sind für die Strecke Oslo-Zielbahnhof

norwegische Frachtbriefe mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. durch die Weiterleitungsstelle auszustellen.

12. Zwischenabstellung.

Außenstelle Aarhus und Trsp. Kdtr. Stettin sind ermächtigt, Zwischenabstellungen im Gebiet rückwärtiger Trsp. Kdtrn. anzuordnen, wenn eine Verstopfung der Umschlaghäfen droht.

13. Beförderungspapiere.

a) Die Sendungen über Noerresundby-Hafen (Ziffer 10a) und über Stettin (Ziffer 10b) sind als »Wehrmachtgut« auf großen Wehrmachtfahrschein bzw. Frachtbrief mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. zu versenden.

b) Die Sendungen über Warnemünde–Helsingör und über Pattburg–Helsingör erhalten den großen Wehrmachtfahrschein bzw. Frachtbrief für den Transport bis Helsingör und einen internationalen Frachtbrief in doppelter Ausfertigung für jeden Eisenbahnwagen von Helsingör bis zum Zielbahnhof.

c) Die Sendungen über Saßnitz–Trelleborg sind vom Abgangsbahnhof bis zum Ziel nur mit internationalem Frachtbrief in doppelter Ausfertigung für jeden Eisenbahnwagen zu versehen.

d) Bei Gütern, die unter die Anlage I der JÜG fallen, sind außerdem die in dieser Anlage vorgesehenen Bezeichnungen einzusetzen.

Wehrmachttiertransporte sind auf internationalem Eilfrachtbrief aufzugeben.

e) Für sämtliche Sendungen über Schweden sind keine Zollpapiere erforderlich. Alle Frachtbriefe für derartige Sendungen von der Heimat über Schweden nach Norwegen oder umgekehrt sind durch die Empfänger an den T. O. beim W. B. Norwegen zwecks Verrechnung mit den schwedischen Staatsbahnen baldigst einzusenden.

14. Anschriften.

a) Sämtliche Sendungen nach Norwegen müssen zur Feststellung des Transportweges gem. Ziffer 10 außer der vorgeschriebenen Tarnanschrift zusätzlich die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

b) Die Anschriften haben daher beispielsweise zu lauten:

für Sendungen gem. Ziffer 10a:
»An Leitungszahl .... Ausl. Kom. 22, Noerresundby-Hafen, Bestimmungsort ..«,

für Sendungen gem. Ziffer 10b:
»An Leitungszahl .... Weiterleitungsstelle 1 (Stettin), Bestimmungsort ...«,

für Sendungen gem. Ziffer 10c:
entweder: »An Leitungszahl .... Weiterleitungsstelle 21 Oslo, Bestimmungsort ..«
oder: »An Leitungszahl .... Bahnhofsoffz. Narvik, Bestimmungsort ...«.

In allen Zweifelsfällen sind die Sendungen an Weiterleitungsstelle 1 zu richten.

15. Verpackung.

Auf sachgemäße Verpackung der Güter für einen Schiffstransport wird besonders hingewiesen.

16. Abschub.

Sendungen aus Norwegen (Abschub) an Dienststellen in der Heimat regelt T. O. beim W. B. Norwegen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Kriegsmarine. Gehen die Sendungen über deutsche Bestimmungshäfen hinaus in das Inland, so sind sie von den Häfen ab bei den zuständigen Trsp. Kdtrn. anzumelden.

Die Bezugsverfügung mit allen Berichtigungen tritt am 1. 11. 1940 außer Kraft und ist dann zu vernichten.

O. K. W., 20. 10. 40

43 z 18/1
X 721. 40 Chef des Trsp. Wes./F. Abt. (I B).

1113. Aufstellung einer Stammtafel durch jede Einheit (auch Ersatz- und Lehr-Einheit).

Im Laufe des Krieges sind für eine große Zahl von Einheiten und Verbänden Umbildungen, Neubildungen, Neuaufstellungen und Umbenennungen notwendig geworden, über die noch Unklarheiten bestehen. Im weiteren Verlauf des Krieges und bei einer Demobilmachung können sich diese störend auswirken.

Es muß daher bereits jetzt sichergestellt werden, daß alle Nachfragen nach Truppenteilen, ihrer Entstehung, Umgliederung und Umbenennung von einer zentralen Dienststelle beantwortet werden können.

Zum 15. 12. 1940 ist daher von jeder Einheit eine Stammtafel in doppelter Ausfertigung nach nachstehendem Muster aufzustellen.

Die Stammtafel ist in einer Ausfertigung bis zum 15. 12. 1940 auf dem Dienstweg an Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ic) zu senden, das Duplikat der Stammtafel ist dem Kriegstagebuch der Einheit vorzuheften.

Aus der Stammtafel muß klar die Entstehung und der Werdegang der Einheit hervorgehen. Auch größere Stammabgaben (von Zugstärke an) an andere Einheiten sind zu vermerken.

Erhält die Einheit eine andere Bezeichnung, so ist eine neue Stammtafel in doppelter Ausfertigung aufzustellen und wie oben befohlen zu verfahren.

Jede sonstige Änderung ist an Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ic) zu melden (Dauervermerk auf jeder Stammtafel unten einsetzen, siehe Muster) und auf dem der Einheit verbleibenden Duplikat nachzutragen.

Bei Auflösung der Einheit ist die Stammtafel mit dem Auflösungsvermerk abzuschließen unter Meldung an Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ic). Das abgeschlossene Duplikat verbleibt beim Kriegstagebuch.

Die stellv. Gen. Kdo. veranlassen die Aufstellung von Stammtafeln für die in ihrem Bereich aufgelösten Einheiten bis zum 1. 1. 1941.

Muster.

Stammtafel
des Stabes der III./Art. Rgts. 221
mit Nachr. Zug u. Verm. Tr.

	Kriegsgliederungsmäßige Zugehörigkeit (Div., Korps oder Heeresstr.)	Aufgestellt oder umgegliedert durch W. K.	Ersatzstellender Truppenteil u. W. K.
Am 5. 11. 39 aufgestellt als 1. Art. Abt. (besp.) 746	Herrestr.	VI	Art. Ers. Abt. .. (W. K. VI)
am 27. 4. 40 wurde die 1. Art. Abt. 746 umgegliedert und stelltaus sich den Stb. A. R. 231 mit Nachr. Zg. sowie die 1. Art. Abt. I. u. II./A. R. 746 auf	231. Inf. Div.	III	VI
am 14. 6. 40 die I./A. R. 746 in I./A. R. 231 umbenannt			
am 2. 10. 40 wurde der Stb. I./A. R. 231 in Stb. III./A. R. 221 umbenannt			VIII

Vermerk: Jede Änderung und Neuanfertigung der Stammtafel ist dem Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ic) zu übersenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 40
— 17571/40 — AHA (Ic).

1114. Zurückstellungen aus häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen.

1. Bei Zurückstellungsanträgen auf Grund der M. V. (D 2/1) § 25 Abs. 1 bis 5 und 7 ist für die Folge nach den Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 3 Abs. 2c zu verfahren, d. h. Zurückstellungen dürfen auch nach diesen Bestimmungen nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Weiter wird bestimmt, daß vorläufig Zurückstellungsanträgen dieser Art nicht über den 30. 4. 1941 hinaus stattgegeben werden darf. Das Fernschreiben O. K. W. Nr. 4401/40 vom 18. 5. 1940 wird aufgehoben.

2. Für Studenten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Studierende aller Fakultäten sind grundsätzlich mit ihren Geburtsjahrgängen zur Erfüllung ihres Wehrdienstes einzuberufen. Eine Zurückstellung ist unzulässig.

Zur Vermeidung besonderer Härten kann in Ausnahmefällen durch die Wehrbezirkskommandeure zur Ablegung einer Vor-, Haupt- oder Notprüfung die Einberufung bis zu höchstens 3 Monaten, vorläufig aber keinesfalls über den 30. 4. 1941 hinaus, hinausgeschoben werden.

Studierende der staatlichen Seefahrtschule, der Seemaschinistenschule und der Debegfunkschule sollen im allgemeinen erst nach Beendigung ihres Studiums einberufen werden.

Die vom O. K. W. für die Bewerber des Langemarck-Studiums genehmigte Zurückstellung bis 1. 5. 1941 bleibt aufrechterhalten.

O. K. W., 2. 11. 40
— 12 i 10. 24 — AHA/Ag/E (I).

1115. Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studenten des Feld- und Ersatzheeres.

Die Bekanntmachung in den H. M. 1940 S. 430 Nr. 995 Ziffer 7 wird wie folgt erläutert:

Beim Wechsel des Studienortes ist dem Beurlaubten rechtzeitig zu übersenden:

a) ein weißer Kriegsurlaubsschein, der zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten auf eigene Kosten vom 1. zum 2. Studienort berechtigt,

b) ein kleiner Wehrmachtfahrschein für die Rückreise vom 2. Studienort zum Standort und

c) ein neuer Kriegsurlaubsschein (mit grünem Strich), der ihm am neuen Standort und für die Rückreise als Ausweis dient.

d) Der gemäß Ziffer 1 ausgestellte Kriegsurlaubsschein und der nicht verwendete Fahrschein für die Rückfahrt vom 1. Studienort sind einzuziehen.

Soweit von den Truppenteilen (Dienststellen) der beurlaubten Studenten in anderer Weise verfahren worden ist, haben die Ersatztruppenteile (Wehrmeldeämter) gemäß Ziffer 9 der Bekanntmachung in den H. M. 1940 Nr. 995 auf Antrag der beurlaubten Studenten das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 40
— 9 — AHA/Ag/H (Id).

1116. Beurlaubung von Fachkräften der Zuckerindustrie.

Es hat sich herausgestellt, daß von einzelnen Truppenteilen die dringende Notwendigkeit der Beurlaubung von Fachkräften der Zuckerindustrie (H. M. 1940 S. 412 Nr. 954 Ziffer 4) in vollem Umfange nicht erkannt worden ist.

Die restlose Einbringung der Zuckerrübenernte ist jedoch im Interesse der Volksernährung unbedingt erforderlich. Anträgen von Fabriken usw. der Zuckerindustrie auf Beurlaubung von Soldaten sind daher nur dann abzulehnen, wenn zwingende dienstliche Gründe der Beurlaubung entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob solche Gründe vorliegen, trifft nur der zuständige Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs.

Darüber hinaus ist der gem. o. a. Bekanntmachung bis Mitte Dezember 1940 bereits erteilte Urlaub an Soldaten, die im Zivilberuf als Fachkräfte in der Zuckerindustrie tätig sind, bis 15. Januar 1941 zu verlängern.

Die Truppenteile (Dienststellen) benachrichtigen umgehend die von ihnen beurlaubten Soldaten und übersenden ihnen einen neuen für die Rückfahrt gültigen Kriegsurlaubsschein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 40

$\frac{9}{20075/40}$ AHA/Ag/H (I d).

1117. Zapfenstreich für Urlauber „bis auf weiteres", Kraftfahrer usw.

1. Die mit einem Sonderausweis gem. H. M. 1940 Nr. 657 versehenen kommandierten Soldaten sowie Kraftfahrer, für die ein Fahrbefehl für mehrere Tage ausgestellt ist, sind den Zapfenstreichbestimmungen des Standortes nicht unterworfen.

2. Für Soldaten, die mit »Besonderem Urlaubsschein« (blau mit Kennziffer bzw. Kriegsurlaubsschein mit Kennzeichen »Rü 40«) »bis auf weiteres« beurlaubt sind, gelten betr. Zapfenstreich die in H. M. 1940 Nr. 620 gegebenen Bestimmungen. Sie sind also dem Zapfenstreich nicht unterworfen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 40
— 20019/40 — AHA/Ag/H (I e).

1118. Teilnahme von Wehrmachtgeistlichen und Standortpfarrern i. N. an Beerdigungen von Personen, die auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils erschossen sind.

Im Einvernehmen mit den Feldbischöfen der Wehrmacht wird angeordnet:

1. Wird die Leiche einer Person, die auf Grund wehrmachtgerichtlichen Urteils erschossen worden ist, den Angehörigen gemäß § 103 Abs. 7 H. Dv. 3/13 (Kriegsstrafverfahrensordnung) zum Beerdigen freigegeben, so dürfen Wehrmachtgeistliche und Standortpfarrer i. N. an der Beerdigung nicht teilnehmen.

2. Wird die Leiche nicht freigegeben, ist die Teilnahme zulässig, wenn
   a) die Voraussetzungen für ein kirchliches Begräbnis nach den kirchlichen Bestimmungen vorliegen,
   b) der zuständige Gerichtsherr die Teilnahme eines Wehrmachtgeistlichen oder Standortpfarrers i. N. genehmigt hat,
   c) der Geistliche persönlich dazu bereit ist.

Die Mitwirkung der Geistlichen ist auf das Beten des »Vater unser« (evangelisch) oder das Sprechen der liturgischen Gebete des Begräbnisritus (katholisch) am Grabe des Erschossenen zu beschränken. Aufbahrung, Predigt, Glockenläuten, Ministrantendienst sowie alle sonstigen kirchlichen Ehrungen und Feierlichkeiten haben zu unterbleiben.

O. K. W., 25. 10. 40

$\frac{31 \text{ v } 34}{4716/40}$ AHA/Ag/S (IV).

1119. Reichskleiderkarte und Uniformbezugschein.

Abänderung zu H. M. 1940 Nr. 80 gemäß $\frac{\text{O. K. W. } 2 \text{ f } 32 \text{ Beih. 1 WB (IX a)}}{8360/40}$ vom 8. 10. 1940.

Streiche Abschnitt IV Ziff. 20 im ersten Satz »14. 11. 39 — RGBl. I 1939 S. 2222 —« und setze dafür: »6. 4. 40 — RGBl. I 1940 S. 610 —«.

Streiche § 12 bis 14 und setze dafür:

§ 1 (Auszug)

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste) bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt.

2. Durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,

3.—6. usw.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) usw.

§ 2 (Auszug)

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zu handeln,

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bezugsberechtigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,

2. eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 strafbare Handlung begeht,

3. usw.

(2) usw.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 3

(1) Besteht bei einer nach § 1 oder § 2 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festsetzen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

In der Anlage 2 und 3 der obengenannten H. M. ist in den Antrags-Mustern auf Erteilung eines U- bzw. U. Z.-Bezugscheins zu streichen: »Die Strafbestimmungen im RGBl. I 1939 S. 2222 (§§ 12 bis 14) sind mir bekannt« und dafür zu setzen: »Die Strafbestimmungen im RGBl. I 1940 S. 610 (§§ 1 bis 3) sind mir bekannt.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 40
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

1120. Uniform und Wehrsold der Kriegsverwaltungsreferendare.

In der Anlage zur Verfügung Chef H Rüst u. BdE vom 22. 12. 39 — 15 303/39 — AHA/Ag EH (Bkl) — H. M. 1940 Nr. 20 S. 20 ist nach lfd. Nr. 6 einzufügen:

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	entspricht den Beamten der Bes. Gr.	Wehrsold		Uniform
			Gruppe	Betrag	
6a	Kriegsverwaltungsreferendar	—	9	81	Zu 6a: wie zu 5, jedoch mit 1 silbernen Stern unter dem Hoheitsabzeichen.

O. K. H. (BdE), 4. 11. 40
— 64 b 12 — AHA/Bkl (III a).

1121. Hülsenfänger für 2 cm Flak 30.

Für die 2 cm Flak 30 wird ein Hülsenfänger eingeführt. Durch den Hülsenfänger wird verhindert, daß die Mannschaften bei der Bedienung des Geschützes durch herausspringende Hülsen behindert werden.

Zuständig je Geschütz = 1 Stück.

Ausgabe wird noch bekanntgegeben.

Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1122. Einführung des Auflagers für M. G. Laf. 34.

Zur Mitführung der M. G. Lafette 34, einem Laufbehälter und einem Laufschützer als Mittellast auf Packpferden wird für die M. G. Schwadronen das

»Auflager für M. G. Lafette 34«

eingeführt.

1. Bezeichnung: Auflager für M. G. Lafettte 34,
2. Abkürzung: Aufl. f. M. G. Laf. 34,
3. Stoffgliederungsziffer: 46,
4. Anforderungszeichen: J 100 209.

Gleichzeitig wird das durch H. M. 40 S. 180 Nr. 450 für die Reiterschwadronen eingeführte Auflager für M. G. 34 auch für die M. G. 34 als s. M. G. eingeführt.

Die Geräte ersetzen im Rahmen der Gepäckerleichterung der Kav. den Anhänger für M. G. Laf. 34 und den Anhänger für M. G. 34. Die Behälter für Patronenkasten fallen fort, die Anzahl der Auflager für Mittellast wird für jedes s. M. G. auf 1 verringert und die der Anhänger für Munition auf 5 erhöht.

Die Verlastung des s. M. G. Geräts bei den M. G. Schwdr. ist nach Eingang der neuen Verlastungsvorrichtung bei der Truppe je M. G. wie folgt durchzuführen:

M. G. Packpferd:

Mittellast
Auflager für M. G. 34
mit
1 M. G. 34 u. 2 Laufschützern

Seitenlast

links	rechts
1 Anhänger f. Munition	1 Anhänger f. Munition
mit	mit
2 Patr. Kast. f. M. G. (l.)	2 Patr. Kast. f. M. G. (l.)
1 Gurttrommelträger	1 Gurttrommelträger
mit	mit
2 Gurttrommeln 34	2 Gurttrommeln 34

Lafettenpackpferd:

Mittellast
Auflager für M. G. Laf. 34
mit
1 M. G. Laf. 34, 1 Laufschützer und
1 Laufbehälter

Seitenlast

links	rechts
1 Anhänger f. Munition mit 2 Patr. Kast. f. M. G. (l.) 1 Patr. Kast. f. M. G. (l.) mit je 1 Behälter für Öl u. Petroleum	1 Anhänger f. Munition mit 2 Patr. Kast. f. M. G. (l.) 1 Ergänzungskasten

Mun. Packpferd:

Mittellast

Auflager für Mittellast mit 2 Patr. Kast. f. M. G. (l.) 1 Lafettenaufsatzstück

Seitenlast

links	rechts
1 Anhänger f. Munition mit 3 Patr. Kast. f. M. G. (l.)	1 Anhänger f. Munition mit 3 Patr. Kast. f. M. G. (l.)

Bis zur Aufnahme in die K. A. N. gilt das Gerät als überplanmäßig zugewiesen.

Die Ausgabe des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach Maßgabe der Neufertigung nach Anweisung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In durch ein HZa.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 40
— 81 a — AHA/In 2 (III b).

1123. Einführung des Flakvisiers 40.

1. Für die 2 cm Flakvierling 38 wird das Flakvisier 40 eingeführt.

Zweck der Einführung:

Das Flakvisier 40 ist ein vollautomatisch arbeitendes Visier.

Besondere Vorteile:

Durch Messung der Winkelgeschwindigkeiten des Richtvorganges sowie Einstellen der gemessenen Entfernung werden die Vorhaltewinkel für Seite und Höhe und der Aufsatz automatisch errechnet und eingestellt, so daß nur gemessene Werte für die Vorhalterechnung vorhanden sind.

Die Bedienung des Flakvisiers 40 erfolgt durch einen Mann.

2. Benennung: Flakvisier 40,
3. Abgekürzte Benennung: Fla. Vis. 40,
4. Stoffgliederungsziffer: 27,
5. Gerätklasse: L,
6. Anforderungszeichen: L 50 781,
7. Anlage zur A. N. (Luftw.): L 4120,
8. Sachnummer: 725—15,
9. Die Ausgabe des Flakvisiers 40 wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 10. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1124. 28 mm Platzpatrone für s. Pz. B. 41.

Die Sicherheitsgrenze beim Schießen mit 28-mm-Platzpatronen aus der s. Pz. B. 41 beträgt 100 m.

Ch H Rüst u. BdE, 30. 10. 40
— 74 — AHA/In 2 (VII).

1125. Einführung Satz Leckdichtungen für Sturmboote.

Der Satz Leckdichtungen für Sturmboote wird hiermit eingeführt:

1. Benennung: Satz Leckdichtungen für Sturmboote,
2. Abgekürzte Benennung: —,
3. Stoffgliederungsziffer: 28,
4. Gerätklasse: P,
5. Anf.-Zeichen: P 2934,
6. Anlage zur A. N. (Heer): P 1250,
7. Gewicht: 2,5 kg,
8. Fertigungsunterlagen: 028 St. 136.

Ausgestattet hiermit wird jedes Sturmboot mit 1 Satz.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung. Bis dahin ist behelfsmäßiges Dichtungsmaterial durch die Einheiten herzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 40
— V 158 — AHA/In 5 (III b).

1126. Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

(Zusatz zu H. M. 1940 Nr. 508)

Den Ersatzeinheiten stehen für die 9. bis 12. und für die 13. bis 16. Ausbildungswoche je die Hälfte der zugestandenen Spreng- und Zündmittel zu. Die ungeraden Zahlen sind dabei nach oben abzurunden. H. M. 1940 Nr. 508 ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 40
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

1127. Fernschreibbetrieb (H. Dv. 421/3e).

In der H. Dv. 421/3e »Fernschreibbetrieb« S. 17 ist am Schluß der Ziffer 40 handschriftlich einzufügen:

»Zum Vermeiden von Übermittlungsfehlern sind bei verschlüsselten Fernschreiben die Zahlen- und Buchstabengruppen des Spruchkopfes zweimal zu schreiben, z. B.:

1755 1755 — 129 129 — wephfi wephfi«.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H., 30. 10. 40
Gen St d H/Chef H N W
89 / 10885/40 Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 (Ic 1).

1128. Verwendung von FF-Kabel neuer Fertigung und Fehler im Hartgummi-Steckerkörper des FF-Kabels.

1. Von den Zeugämtern gelangt FF-Kabel mit roter Nachtmarke an den Keulen (Fertigungsjahr ab 1940) zur Ausgabe. Dieses Kabel kann ohne weiteres mit den bisherigen FF-Kabeln (mit schwarzer Nachtmarke an den Keulen, Fertigungsjahr vor 1940) zusammengebaut werden. Das Kabel mit roter Nachtmarke ist jedoch besonders für Weitsprechverbindungen geeignet. Es ist anzustreben, hierfür ausschließlich dieses Kabel zu verwenden.

2. Infolge von übermäßiger Schlagbeanspruchung der Keulen durch die Truppe beim Bau des FF-Kabels ist zum Teil der Hartgummikörper im Stecker gerissen, dadurch zeigt die Keule eine höhere Feuchtigkeitsanfälligkeit vor allem bei senkrechter Aufhängung.

Bei waagerechter Aufhängung, wie sie der Vorschrift entspricht, tritt dieser Fehler nicht auf (siehe H. Dv. 421/3b Seiten 23 und 24).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 40
— 78 a-f 17 — AHA/In 7 (II 3).

1129. Atemschlauch für Sd. Kfz.

Die im folgenden aufgeführten Sd. Kfz. erhalten den Atemschlauch mit Dichtring, Anforderungszeichen Ch 115, in der angegebenen Anzahl. Soweit Atemschläuche bereits in die Anlage des betreffenden Fahrzeuges aufgenommen sind, rechnen sie an.

Sd. Kfz. 101	2 ×,
» » 121	2 ×,
» » 122	2 ×,
» » 265	2 ×,
» » 141	4 ×,
» » 161	4 ×,
» » 266	3 ×,
» » 267	3 ×,
» » 268	3 ×,
» » 221	2 ×,
» » 222	3 ×,
» » 223	3 ×,
» » 231	4 ×,
» » 232	4 ×,
» » 250	1 ×,
» » 251	1 ×,
» » 263	5 ×.

Die Atemschläuche sind in den vorgesehenen Haltevorrichtungen unterzubringen. Die fehlenden Atemschläuche sind auf dem Nachschubweg anzufordern.

In den K. A. N. sind die zuständigen Atemschläuche mit Dichtring nachzutragen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 40
$\frac{72/88}{8320/40}$ AHA/In 9 (I/2).

1130. Heilfürsorge für Luftschutzdienstpflichtige der Sicherheits- und Hilfsdienst-Abteilungen (mot) im Operationsgebiet.

Die Angehörigen der Sicherheits- und Hilfsdienst-Abteilungen (mot) werden auf Grund von §§ 9, 13 der Ersten DVO. zum Luftschutzgesetz zur Dienstleistung herangezogen. Sie erhalten besondere truppenmäßige Heilfürsorge nach Erl. R. d. L. u. Ob. d. L. Az. 41 e 11. 11 L In 14 III A 4 Nr. 59/39 vom 15. 4. 1940. Zuständig für die Behandlung sind die LS-Ärzte der LS-San.-Bereitschaften (mot) im Verbande der Sicherheits- und Hilfsdienst-Abteilungen (mot).

Soweit bei Angehörigen der Sicherheits- und Hilfsdienst-Abteilungen (mot)., die im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine oder der Luftwaffe unterstellt sind, stationäre Behandlung notwendig wird, ist diese in den Wehrmachtlazaretten kostenlos durchzuführen, bei länger dauernder Behandlung jedoch nur bis zum Eintritt der Transportfähigkeit.

O. K. W., 17. 10. 40
— B 50 f — AHA/S In (Org. III b I).

1131. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Es ist neu erschienen:

H. Dv. 119/1551 — N. f. D. — Flugbahnbilder für den langen 21 cm Mörser mit der 21 cm Granate 17 und der 21 cm Granate umg. vom April 1939.

Soll: je Batterie 2 Stück.

Der Bedarf zum Einlegen in das Gerät ist auf dem Dienstwege bei O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 40
— 89 a/b 8 — Fz In (IV a).

1132. Vorratskasten für Pz. B.

Die mit Pz. B. ausgestatteten Divisionen werden mit Vorratskasten für Pz. B. 38 oder 39 ausgestattet.

Für je 9 Pz. B. wird ein Vorratskasten zugewiesen. Die Kästen sind den Werkstatteinheiten zur Durchführung erforderlicher Instandsetzungen zu übergeben.

Der Bedarf, unter Angabe ob für Pz. B. 38 oder 39, ist von den Divisionen unter Angabe der Versandanschrift zum 15. 11. 40 bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern.

Bei künftigen Zuweisungen von Pz. B. werden Vorratskasten dazu im Verhältnis 9 : 1 mit- bzw. nachgeliefert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 40
— 72 a/b 60/83 — 10 — AHA/Fz In (IV b 1).

1133. Aufstellung von Ersatzverpflegungsmagazinen (EVM).

1. Im Bereiche des Protektorats Böhmen-Mähren sind aufgestellt worden:

a) EVM. Prag,
b) EVM. Olmütz.

2. Als Zweigstellen dieser EVM. gelten:
zu 1. a): H. Verpfl. A. Pardubitz,
zu 1. b): H. Verpfl. A. Brünn.

3. Den EVM. werden folgende Ausnutzungsbezirke zugewiesen (vgl. Ziff. 18 der D. Anw. EVM. — H. Dv. 128 —):

EVM. Prag: Gebiet des Landes Böhmen,
EVM. Olmütz: Gebiet des Landes Mähren.

Hinsichtlich Getreide und Rauhfutter gilt Sonderregelung.

4. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Dienststellen sowie die dazugehörigen Hilfsstellen führen die in Ziff. 2d der D. Anw. EVM. (H. Dv. 128) bestimmte Bezeichnung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 40
$\frac{62\ o\ g\ K}{14687/40}$ VA/Ag V III/V 3 (III, 1 a 1).

1134. Neue Unterrichtsfilme und Glasbildreihen.

Nachstehende Unterrichtsfilme und Glasbildreihen sind neu erschienen und können von den Wehrkreisfilmstellen für militärische Unterrichtszwecke entliehen werden:

Filme.

Film-Nr.	Filmtitel	Normalfilm		Schmalfilm		Herstellungsjahr	Bemerkungen
		m	Rollen	m	Rollen		
247	Beschuß von Drähten und Panzerplatten....			98	1	40	stumm
290	Übergabe Modlins			91	1	40	stumm
291	Angriff des J. R. 17 auf Warschau			211	2	40	stumm
294	Der Feldzug in Polen.....			791	4	40	Ton
296	Angriff auf Gdingen			102	1	40	stumm
298	Wirkung von Fliegerbomben.....			98	1	40	stumm
299	Zusammentreffen deutscher und russischer Truppen an der Grenze			65	1	40	stumm
300	Überführung des gefallenen Generaloberſten Freiherrn v. Fritsch			98	1	40	stumm
308/2	Kampfhandlungen im Westen: Oisy			104	1	40	stumm
308/3	Kampfhandlungen im Westen: Maastricht...			144	1	40	stumm
286	Herstellen von normalspurigem Eisenbahnoberbau.	1 105	4	442	4	40	stumm
	Bau regelspuriger Weichen						
287a	I: Zusammensetzen von Weichen im Gleis..	415	2	166	2	40	stumm
287b	II: Zusammensetzen von Weichen neben dem Gleis	396	2	158	2	40	stumm
297	Beschießung der Westerplatte	295	1	120	1	40	stumm
309	Modellversuch über das Fahrverhalten des Kraftfahrzeugs beim Bremsen, in der Steigung und im Gelände	300	1	—	—	40	stumm. Nur bei Heeresfilmstelle und nur Verleih innerhalb der Wehrmacht.

Glasbildreihen.

Nr.	Titel der Bildreihe	Bildzahl		Herstellungsjahr	Bemerkungen
		Glasbild	Bildband		
118a	Aufbau und Wirkungsweise der Boschkerzen..	23	—	40	Bilder sind 24 × 36 mm, im Rahmen 50 × 50 mm. Nur Verleih innerhalb der Wehrmacht.
118b	Batterien für Kraftfahrzeuge	14	—	40	
118c	Bosch-Einspritz-Ausrüstung für Dieselmotoren	23	—	40	
118d	Bosch-Zünder und Zündung	45	—	40	
118e	Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge...	45	—	40	

O. K. H., 29. 10. 40

37 c 12 (F) / 3433/40 Gen St d H/Kr Wiss Abt.

1135. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit Vfg. 335. 4. 24 Wa Stab (Tech) vom 29. 4. 1924 ausgeschlossene Firma H. G. Prahl, Inhaber Hans Georg Prahl, Frankfurt (Main), Mainzerlandstr. 54, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Die mit Vfg. 65 a 19 W Stb Rü III c Nr. 6086/39 vom 14. 11. 1939 verfügte Ausschließung der Firma Süddeutsche Sattler- und Polsterwarenvertriebs-G. m. b. H., Brenner & Neidhardt, Stuttgart, Schillerstr. 27, wird nach Übergang der Nachfolgefirma Gottlob Brenner in die Hände des Kaufmanns Wilhelm Kümmel, Stuttgart, aufgehoben. Gegen eine Heranziehung der neuen Firma Gottlob Brenner, Inhaber Wilhelm Kümmel, Stuttgart, zu Wehrmachtaufträgen bestehen keine Bedenken.

3. Die mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 8102/40 vom 17. 6. 1940 verfügte Ausschließung des Radio-Händlers Engelbert Kaiser, Essen-Kupferdreh, Langenbergerstr. 825, ist aufgehoben worden.

O. K. W., 17. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1136. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb W Rü III c Nr. 8908/38 vom 6. 10. 1938 ausgesprochene Warnung vor dem Bauunternehmen Dehmlow & Möllhusen Nachf. Inh. A. Hotze, Stralsund, ist aufgehoben worden.

O. K. W., 17. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1137. Warnung vor Firmen.

1. Folgende Firmen sind, soweit sie als Vermittler auf dem Gebiet des Handels mit Spinnstoffwaren auftreten, in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist:

a) Gerhards & Co., Oberhausen, Inhaber Wilhelm Prenger,
b) Herbert Fritschen, Duisburg,
c) Christian Hundhausen, Wuppertal-Elberfeld,
d) Wilh. Schüßler, Duisburg,
e) A. Rebensburg, Wuppertal-Barmen,
f) Hans Schirp, Wuppertal-Elberfeld,
g) Erwin Drees, Wuppertal-Barmen,
h) Otto Schmitz, Wuppertal-Elberfeld.

2. Das Bauunternehmen August Kutzner & Sohn, Forst (Niederlausitz), Weinbergstr. 13, Inhaber Herbert Kutzner, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 26. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1138. Ausschließung von Firmen.

1. Die Kaufleute Georg Dartsch, geb. 25. 3. 1896 in Berlin, wohnhaft zur Zeit Rathenow, Friedrich-Lange-Str. 7, Arthur Kulisch, geb. 5. 5. 1892 in Berlin, wohnhaft zur Zeit Berlin C 2, An der Spandauer Brücke 7, und Theodor Meenzen, geb. 21. 12. 1898 in Bremerhaven, wohnhaft zur Zeit Berlin-Zehlendorf, Klein Machnower Steinweg 55, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die als Vermittler von Unterkunftseinrichtungen und Textilwaren auftretende Firma Helmut Schroeder, Berlin SW 68, Kochstr. 18, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Bautechniker Kurt Schrahe, geb. 4. 9. 1904 in Beuthen (O.-S.), wohnhaft zuletzt Tiborlager (Schwiebus), Horst Schubert, geb. 12. 1. 1913 in Chemnitz, wohnhaft Mittwalde (Züllichau-Schwiebus), August Koch, geb. 23. 7. 1910 in Riga, wohnhaft zuletzt Linz in der Ostmark, Erich Chowanietz, geb. 13. 3. 1910 in Eckersdorf, wohnhaft Forst (N.-L.), Bauführer bei dem Bauunternehmen August Kutzner & Sohn, Forst (N.-L.), sowie der Bauunternehmer Max Abraham, geb. 21. 6. 1906 in Griesel (Kr. Crossen), wohnhaft Griesel (Kr. Crossen), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

4. Der Ingenieur Walter Mattfeldt, Inhaber eines Konstruktionsbüros, Berlin SO 36, Köpenicker Str. 12, ist von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über der Sachverhalt.

O. K. W. 29. 10. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1139. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
515	198	Fla. Kp. 3,7 cm (mot S)	Zusätzlich je Zug: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. 1 Kraftwagenbegleiter 1 mittl. gl. Lastkraftwagen als m. Flakfw.	Kfz. werden von Ag. K/M gestellt, Mannschaften sind auf dem Ersatzdienstweg anzufordern
516	312	Reit. Schwd. Auffl. Abt.	**Nur für Ausgabe vom 1. 10. 37** Die Stelle eines Beschlagschmiedes St. Gr. »M« wird in eine Fahnenschmiedstelle St. Gr. »G« umgewandelt	
517	411	Stb. Art. Rgts. (mot) Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. V.	Bei den Art. Regimentsstäben der Panz. Div. und Div. (mot) sind, mit sofortiger Wirkung, soweit nicht schon befohlen, Stbs. Battr. zu bilden. Es gelten nachfolgende K. St. N. und K. A. N. 410 Stb. Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) Stb. Art. Rgts. (mot) Panz. Div. Behelfe vom 28. 8. 40 542 Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) Behelfe vom 11. 7. 40 543 Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div. Behelfe vom 11. 7. 40 beide ohne Zahlmeister (siehe H. M. 40 Ziffer 883 lfde. Nr. 396) Zu 543 tritt Verstärkung gemäß H. M. 40 Ziffer 1021 lfde. Nr. 457 hinzu	
518	778	Bergungskol. O. K. H.	**Nur für Bergskol. 333** Zusätzlich: 18 Mannschaften St. Gr. »M«	
519	826b	Prop. Staff. B (mot)	Die Stellengruppe des Offiziers z. b. V. wird in »K« umgewandelt	
520	1441	A. Pfd. Pk.	Zusätzlich: **je Zug** 1 Futtermeister St. Gr. »G«	
521	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl.) (9 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich im Verpflegungstroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M«	
522	1185	Panz. Werkst. Zg.	K. A. N. statt des gr. Vorratskastens für M. G. Lafette 34 (Anf. Zeichen J 343) ist der gr. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeichen J 340) zuständig	Umtausch auf dem Nachschubdienstweg
523	2009	Bhf. Kdtr.	**Nur für im Heimatgebiet eingesetzte Bhf. Kdtr.** Bei Bedarf kann durch das zuständige stellv. Gen. Kdo. (W. K.) eine Verstärkung um 1 Unteroffizier St. Gr. »G« und 2 Mannschaften St. Gr. »M« angeordnet werden	
524	2153	Fz. Lag. (N)	Die Stellengruppe des Rechnungsführers ist »G«	
525	5082	Heer. Entl. St.	Zusätzlich: 1 Schreiber St. Gr. »M« (kann durch nicht wehrpflichtige Zivilperson besetzt werden)	

Lfd. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
526	8101	Stb. Kav. Schule	Zusätzlich: 1 Offizier für Vorschriftenbearbeitung St. Gr. »K« mit 1 Reitpferd	
527	8106	Ausb. Schwd. Kav. Schule	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 30. 10. 40	
528	8315	Pi. Schule I	Die für F. St. N. 0 8315 gegebene Verfügung H. M. 40 Ziffer 288 gilt auch für K. St. N. 8315 mit der Maßgabe, daß die Stelle des Beamten des nichttechnischen Dienstes durch 1 Uffz. St. Gr. »O« besetzt werden kann. Es treten zusätzlich hinzu: 2 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. »M«	
529	8351	Pi. Schule II	Technische Lehrgänge zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel St. Gr. »O« 1 Uffz. für Kasernengerät St. Gr. »G«	
530	11200	W. Ers. Insp.	Zusätzlich bei Stärketype C 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« es entfällt: 1 Sachbearbeiter St. Gr. »K«	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 40
— 4293 — AHA/St. A. N./H Dv.

1140. Abgabe von Anlagenheften.

Im Laufe des Winters 1940/41 werden alle K. St. N. und K. A. N. unter Einarbeitung aller bisher befohlenen Änderungen neu herausgegeben. Dabei werden die bisherigen Anlagenhefte aufgelöst, die Anlagen vielmehr den K. A. N. nachgeheftet.

Für die Rgts.- und Batls.- (Abt.-) Stäbe werden Verbands-K. A. N. ausgegeben, denen die betr. Anlagen ebenfalls beigeheftet werden.

Um einen umfangreichen Nachdruck vermeiden zu können, muß eine Einziehung eines Teils der Anl. Hefte durchgeführt werden. Es wird deshalb mit sofortiger Wirkung vorübergehend das Soll der Stäbe an Anl. Heften ihres Verbandes von 2 auf 1 Stück herabgesetzt. Bei Neuaufstellungen ist nur 1 Anl. Heft auszugeben. Alle Stäbe (Rgts.- und Batls.- [Abt.-] Stäbe jeglicher Art) geben sofort 1 Anl. Heft an ihren Heimat-W. Kr. ab. Stäbe mit Anlagenbänden geben entsprechend alle Anl.-Hefte ab. Weitere Abgabe von Anl. Heften wird anheimgestellt. Mit Rücksicht auf die geplante Wiederverwendung ist jeweils das bessere Heft zurückzugeben.

Die Wehrkreise geben ihre Bestände an Anl. Heften sowie Eingänge jeweils baldigst an die H. V. V. zur Auflösung weiter. Sie werden außerdem angewiesen, diejenigen Stäbe des Feld- und Ersatzheeres, die bis 30. 11. 1940 keine Abgaben vorgenommen haben, zur Absendung aufzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 11. 40
— 4348/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1141. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften werden ab sofort für »offen« erklärt.

1. H. Dv. 208/17 — Packordnung des großen Reagenzinkastens (Chemisches Feldlaboratorium [Kasten 8]), I. Packordnung, II. Betriebsanleitung. Vom 1. 9. 39.

2. H. Dv. 208/18 — Packordnung des Chemischen Feldlaboratoriums, I. Packordnung, II. Betriebsanleitung. Vom 1. 8. 39.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

In der H. Dv. 1a Seite 106, Längsspalte 1, ist bei diesen betr. Vorschriften zu streichen: »N. f. D.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

1142. Umwandlung einer Geheim-Vorschrift in eine N. f. D.-Vorschrift.

Die H. Dv. g 41 »Militärgeographische Beschreibung von Litauen und dem Memelgebiet vom 15. 2. 1939«

wird mit sofortiger Wirkung zur N. f. D.-Vorschrift erklärt.

In der H. Dv. g 1 Seite 13 bei H. Dv. g 41 ist entsprechender Vermerk handschriftlich nachzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

1143. Änderung einer Druckvorschrift.

I. H. Dv. 225/2.

a) In Ziffer 50 setze als zweiten Absatz hinzu:
»Der Leitende kann in Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Schützen die Sicherheit auf eigene Verantwortung herabsetzen.«

b) Streiche in Ziffer 98 die Nr. 9 mit allen Angaben und setze darunter (statt 10) = 9 und (statt 11) = 10,
streiche hinter Absperrmaße in der Klammer die Buchstaben e und f und setze hinter »b« = »b_1«.

c) In Ziffer 100 streiche die Nr. 2 mit allen Angaben, setze in der nächsten Nr. (statt 3) = »2« und streiche die Worte »und splittersichere«.

d) In Ziffer 106 setze in Spalte: Üb-Geschosse
r = 20; a (statt 150) = 100;
streiche bei c »kl. Ldg. gr. Ldg. 150«, so daß c = 100; g (statt 300) = 200; Zuschlag (statt 200) = 150;
streiche die Buchstaben e und f mit allen Angaben (150 150)
(200 200) in Spalte: scharfe Geschosse
streiche bei c »kl. Ldg. 180 gr. Ldg. 230« und setze »200«; g (statt 400) = 300.

e) In Ziffer 107 streiche alle Angaben der »kl. Ldg.«, also »100, 180, 1385—, 1184—« und setze in gr. Ldg. (statt 150) = 100, (statt 230) = 200, (statt 1467—) = 1492— (statt 1392—) = 1372—.

f) In Ziffer 108 streiche unter c »20 v. H. bis unter«,
in Spalte: Üb-Geschosse setze r = 20; g (statt 500) = 250; Zuschlag (statt 300) = 200; streiche die Buchstaben e und f mit allen Angaben (300 300),
(400 300)
in Spalte: scharfe Geschosse setze g (statt 700) = 500.

g) In Ziffer 109 setze in 1. Ldg. (statt 1439—) = 1410—, (statt 1254—) = 1185—,
in 2. Ldg. streiche 1514— und setze (statt 1425—) = 1393—.

h) In Ziffer 110 streiche unter c »20 v. H. bis unter«, setze ein r = 20, g (statt 500) = 300;
streiche die Buchstaben e und f mit den beiden Zahlen (300, 300);
setze unter 10 cm Wgr. Nb (Üb)
»10 cm Wgr. 37, r = 350, a = 350, b = ./., b_1 = 400, c = 500, g = 600, Zuschlag = 600«.

i) In Ziffer 111 setze unter 10 cm Wgr. Nb (Üb) »10 cm Wgr. 37 / 400«.

k) Auf Seite 52 unter Brüsterort ist zu ändern
(54° 53,8′ N 19° 56,2′ 0) in
»54° 55,8′ N, 19° 57,0′ 0«.

l) In Abb. 13 streiche alle Angaben über den »besonders gefährdeten Kernteil der Zielzone«
(G_1 G_2 H_1 H_2 e, f).

II. Zunächst für die Dauer des Krieges werden herabgesetzt die Absperrmaße **b** und $\mathbf{b_1}$ nach H. Dv. 225/3 Blatt 2 und 52 des s. J. G. 33, und zwar

b von 1 500 m auf 800 m,
$\mathbf{b_1}$ von 2 000 m auf 1 300 m.

1144. Suchanzeige.

Wo befinden sich Personalakten des Feldwebels d. R. u. R. O. A. Eckart Samesreuther, geb. 20. 6. 1914 in Düsseldorf, zuständiges W. B. K. Karlsruhe (Baden)?

Feldwebel d. R. Samesreuther hat vom 1. 7. bis 28. 7. 1940 seine Offizierübung bei M. G. Btl. 3 in Bitburg (Eifel) abgeleistet. Die Personalakten befanden sich s. Zt. bei M. G. Btl. 3 und wurden vermutlich zusammen mit anderen Personalakten in Kisten verpackt im Keller der Kaserne bei Ausbruch des Krieges zurückgelassen. Seitdem sind die Personalakten unauffindbar.

O. K. H., 14. 10. 40
— 2584/40 — PA (Ag P 1 Abt. 6/V).

1145. Erinnerungsmedaillen an den 13. 3. 38.

Beim Inf. Ers. Rgt. 17 Nürnberg, Gustav-Adolf-Str. 2, befindet sich noch eine große Anzahl Erinnerungsmedaillen an den 13. 3. 1938 von Angehörigen, die beim Einsatz Österreich innerhalb der Truppenteile des J. R. 21 (I., II., III./J. R. 21, 1. J. K./21 und Stab/J. R. 21) eingesetzt waren.

Die Truppenteile, bei denen sich Soldaten befinden, die während des Einsatzes Österreichs beim J. R. 21 bzw. unterstellten Einheiten gewesen sind und noch nicht die Erinnerungsmedaille erhalten haben, werden gebeten, dieselben umgehend beim J. E. R. 17 anzufordern.

Bei der Anforderung ist Angabe von Vor- und Zuname sowie Truppenteil des Einsatzes (Komp. usw.) erforderlich.

8605 40 2A